

kommunalpolitisches
forum



Land Brandenburg e.V.

**Chancen und Risiken
der neuen Oberschule im Land
Brandenburg - Handreichung zum
kommunalpolitischen Tag vom
12. Februar 2005**

**kommunal – aktuell
01-05**

Februar 2005

Impressum

Herausgeber:

kommunalpolitisches forum Land Brandenburg e.V.

Kontakt: Geschäftsstelle, Heinersdorfer Str. 8, 16321 Bernau;

Tel./Fax.: 03338/459293-94; 459295

e-mail: kf-land-brandenburg-ev@gmx.de

www.kf-land-brandenburg.de

V.i.S.d.P.: Steffen Friedrich

Redaktionsschluss

Februar 2005

Inhalt

Vorwort	3
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg	5
Positionen der PDS	13
Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz)	18
Standpunkt Gerrit Große, MdL, bildungspolitische Sprecherin der PDS-Fraktion	29
Standpunkt Klara Geywitz, MdL, SPD-Fraktion	32
Klares Nein zur Oberschule in der beschlossenen Variante! - Günther Fuchs, Vorsitzender der GEW-Brandenburg zur neuen Schulform	35
Städte- und Gemeindebund Brandenburg zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg	39
Aus dem Plenarprotokoll der 5. Sitzung des Brandenburger Landtags	55
Weiterführende Informationen	61

Wie wird die neue Oberschule sein?

Fragen, Zweifel, Antworten, Erklärungen wurden und werden laut.

Statt die Lehren aus dem schlechten Abschneiden Brandenburgs bei den Pisa-Studien zu ziehen, statt soziale Gerechtigkeit im Bildungswesen herzustellen und durch längstmögliches gemeinsames Lernen in einer „Schule für alle Kinder“ mit verbesserten individuellen Fördermöglichkeiten die Kräfte zu konzentrieren, um Brandenburg fit für die Wissensgesellschaft und damit für die Zukunft zu machen, halten SPD und CDU an alten Zöpfen fest, zementieren die frühe Auslese, erschweren die Durchlässigkeit der Bildungsgänge und verspielen durch einen übereilten, undurchdachten Schritt zur Schaffung von „Oberschulen“ ohne neues inhaltliches Konzept die Chance auf bessere Bildung für Brandenburger Schülerinnen und Schüler.

In zahlreichen Veranstaltungen der Landesregierung wurde die neue Schulform deren Vorzüge und Notwendigkeiten aber auch die Zweifel diskutiert.

Bezweifelt wird, ob im ländlichen Raum die Oberschule eine tatsächlich vernünftige Alternative zum bisherigen dreigliedrigen Schulsystem ist und vor allem das Schulsterben in den Flächegebieten des Landes verhindern kann.

Mit der Einführung der Oberschule für das kommende Schuljahr 2005/2006 setzt das Land Brandenburg die tiefgreifendste Schulstrukturreform seit 13 Jahren um.

Offen bleibt, ob damit Kinder und Jugendliche auf die tatsächlichen Erfordernisse ihrer Zukunft in einem geeinten Europa vorbereitet werden können.

Noch werden in einer jüngst veröffentlichten internationalen Vergleichsstudie Jugendlichen in der Bundesrepublik zwar formale

Kenntnisse über die Demokratie bescheinigt, aber ein tiefer gehendes Verständnis der Demokratie wurde vermisst.

Die Aufwertung und Stärkung vor allem auch der politischen Bildung ist aus unserer Sicht ein wichtiges Element für eine nachhaltige Stärkung von Sach- und Handlungskompetenzen von Kindern und Jugendlichen.

Auch das muss Schule leisten.

Margitta Mächtig

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg

1. Einleitung

Die Koalitionsfraktionen haben im Koalitionsvertrag die Einführung der neuen Schulform „Oberschule“ festgelegt, die die bisherigen Gesamtschulen ohne gymnasiale Oberstufe und die Realschulen ersetzt. Sie haben im Verhältnis zu anderen Koalitionsvertragspunkten bei der Oberschule eine Reihe fester Vorgaben festgeschrieben. So soll die Einführung der Oberschule bereits zum kommenden Schuljahr erfolgen. Der Gesetzentwurf dazu wurde am 27.10.2004 in der ersten Lesung im Landtag behandelt und am 15.12.2004 in zweiter Lesung beschlossen. Eingbracht wurde er von Abgeordneten der Regierungsfractionen.

2. Kurzer Rückblick

Die ursprüngliche Absicht, in Brandenburg neben der Gesamtschule nur noch das Gymnasium einzuführen, wurde auf Druck der FDP erweitert, so dass die Realschule in das erste Schulreformgesetz vom Mai 1991 aufgenommen wurde. Damit wurde einerseits eine integrierte Schulform mit dem Anspruch eine Schule für alle zu sein und andererseits zwei Schulformen des gegliederten Schulsystems eingeführt.

Die Folgen des Koalitionskompromisses, neben dem Gymnasium und der Gesamtschule auch noch die Realschule aufzunehmen sind aufgrund der demografischen Entwicklung seit mehreren Jahren spürbar. So übernahmen im ländlichen Raum viele Realschulen die Grundversorgung für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht das Gymnasium besuchen. In etlichen Realschulen befindet sich daher eine Schülerschaft, die dem Bildungsgang der erweiterten Berufsbildungsreife zuzuordnen sind. Den pädagogischen

Anforderungen gegenüber diesen Schülerinnen und Schüler kann die Realschule aufgrund ihrer Zielrichtung und Organisationsstruktur nicht gerecht werden.

Die von der Landesregierung eingesetzte Kommission zur „Entwicklung der Schulen der Sekundarstufe I im ländlichen Raum“ – so genannte Wunder-Kommission - hat in ihrem Bericht bereits im April 2000 der Landesregierung empfohlen, unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung einer „Sekundarschule“ zu ermöglichen. Die Sekundarschule ist darin als eine Schulform bezeichnet, die organisatorisch wie räumlich „unter einem Dach“ die Bildungsgänge zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb der Fachoberschulreife anbietet. Eine hochkarätig besetzte Schulstandortkommission unter dem Vorsitz des Bildungsforschers Prof. Baumert hat in ihrem Gutachten Ende September 2004 der Landesregierung die Einführung einer neuen Schulform mit zwei Bildungsgängen zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der schulischen Bildung empfohlen.

3. Warum ist die Oberschule notwendig

Für das Flächenland Brandenburg, das nach der Wende einen dramatischen Schülerzahleneinbruch erlebte, ist die Einführung der Oberschule ein besonders wichtiges und drängendes Vorhaben.

- Jede brandenburgische Schülerin und jeder brandenburgische Schüler muss jeden Bildungsgang in erreichbarer Entfernung angeboten bekommen. Derzeit haben wir eine Konkurrenzsituation zwischen Gesamtschule und Realschule, die zu vielen zusätzlichen und unnötigen Konflikten vor Ort führen.
- Mit der Einführung der Oberschule wird die oftmalige Konkurrenzsituation zwischen Gesamtschulen ohne gymnasiale Oberstufe und Realschulen aufgehoben. Die Schulstruktur wird damit „ehrlicher“. Realschulen die in

der Vergangenheit faktisch Grundversorgungsfunktion übernommen haben, können als Oberschule den Schülerinnen und Schülern mit dem Bildungsgangwunsch EBR (Erweiterte Berufsbildungsreife) endlich gerecht werden. Aber auch Gesamtschulen ohne GOST, die kaum Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungsgangwunsch AHR (Allgemeine Hochschulreife) hatten, tragen den künftigen Namen - Oberschule - dann zu recht.

- Bildungsexperten haben mehrfach die Einführung einer Schulform mit zwei Bildungsgängen empfohlen (Wunder-Kommission, Schulstandortkommission Brandenburg).
- Eine einfache und klare Schulstruktur hat den Vorteil, dass man sie Eltern und Schülern besser vermitteln kann.
- Andere neue Bundesländer mit den gleichen Demografieproblemen wie Thüringen (Regelschule), Sachsen (Mittelschule) und Sachsen-Anhalt (Sekundarschule) sind diesen Weg der Zusammenlegung der Bildungsgänge zu einer Schulform bereits vor uns gegangen, er hat sich dort bewährt.
- Sicherung der schulischen Qualität: Die Oberschule soll den unterschiedlichen Lernausgangslagen durch Differenzierung in den Lernangeboten und den Leistungsanforderungen besser Rechnung tragen. Die Wahl der inneren Organisation der Schule durch diese selbst verleiht dieser eine größere Selbstständigkeit.

4. Wie sollen diese Oberschulen aussehen?

4.1 Die Oberschule als pädagogische Chance

Die Oberschule stellt eine Chance und Herausforderung dar, auf die Ergebnisse der PISA-Studie mit neuen pädagogischen Konzepten reagieren zu können. So wird es Aufgabe der Oberschule sein, verantwortungsvoll gegenüber allen Schülern und ausgerichtet an deren Bedürfnissen die Form der Unterrichtsorganisation zu

beschließen und sich durch Schwerpunktsetzungen zu profilieren. Damit wird die Selbstständigkeit der Schule weiter gestärkt. Eltern und Schüler sollen künftig Vertrauen in diese neue Schulform setzen können. Von daher wird großes Augenmerk auf die schulische Qualitätsentwicklung gelegt werden müssen. Bisher Bewährtes wird auch weiterhin an den Oberschulen umgesetzt werden. So bleibt die Kontingenzstundentafel, die den Schulen entsprechende Spielräume ermöglicht, erhalten. Der Unterricht in den Fächern und Lernbereichen erfolgt wie bisher auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne. Die Oberschulen verfolgen wie die anderen Schulformen die vier grundlegenden Ziele der Sekundarstufe I:

- Anschlussfähigkeit des Wissens und Fähigkeit zum lebenslangen Lernen,
- Mitbestimmungs- und Teilhabefähigkeit,
- Ausbildungsfähigkeit und
- Stärkung der Persönlichkeit.

Die Oberschule hat die Aufgabe neben einer gesicherten Grundbildung, Stärken und Begabungen der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu fördern sowie Hilfe bei Lernschwierigkeiten zu gewähren. Besondere Aufgabe der Oberschule ist die Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen, die in eine spätere berufliche Ausbildung münden können. Ziel der Oberschule bleibt, dass möglichst alle Schüler die Schule mit einem qualifizierten Schulabschluss verlassen. Je nach erreichtem Abschluss stehen allen Schülerinnen und Schülern neben den beruflichen Bildungsgängen auch die Fachoberschule oder der Eintritt in die gymnasiale Oberstufe offen. Zur Realisierung der Ziele und Aufgaben durch die Schulen zählen:

- Ausgestaltung der Leitidee Schule als Lern- und Lebensort,
- flexible Differenzierung und differenzierte erweiterte Angebote,
- aktivitätsfördernder, anwendungsbezogener

- handlungsorientierter Unterricht,
- Ganztagsangebote,
 - vielfältige Kooperation mit Bildungspartnern in der Region und der Jugendhilfe und
 - Flexibilisierung der Übergänge in weiterführende Bildungs- und Ausbildungslaufbahnen.

4.2 Die Organisation der Oberschule

Die Oberschule wird die Abschlüsse Erweiterter Hauptschulabschluss/ Erweiterte Berufsbildungsreife und die Realschulabschluss/Fachoberschulreife anbieten. Bei besonderen Leistungen erfolgt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Die Oberschule ersetzt die bisherige Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe und Realschule.

4.3 Die Aufnahme in die Schule

Das neue Auswahlverfahren gewährleistet für alle Oberschulen grundsätzlich gleiche Ausgangsbedingungen. Grundgedanke ist dabei, dass alle Schülerinnen und Schüler über die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen verfügen um den Anforderungen der Oberschule gerecht zu werden. Damit wird einerseits die wohnortnahe Beschulung für alle Schülerinnen und Schüler gewährleistet und andererseits können Schulen im Rahmen besonderer Gründe Schüler aufnehmen, die weiter weg wohnen, aber beispielsweise für das schulische Profil besonders geeignet sind. Die Auswahl einer Oberschule erfolgt durch Eltern und Schüler. Sollte eine Schule über das Platzangebot hinaus nachgefragt werden, gilt zunächst die Wohnortnähe. Diese bestimmt sich entweder nach der Schulwegzeit oder der Entfernung zur Schule. Es können aber auch bis zu 50 % der Schülerinnen und Schüler aufgrund besonderer Gründe aufgenommen werden (z.B. Organisationsform der Schule, besondere Angebote der Schule, Geschwisterkind).

4.4 Die Unterrichtsorganisation

Die Unterrichtsorganisation kann auf Entscheidung der Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger integrativ oder kooperativ vorgenommen werden. Die Entscheidung über die innere Organisation der Schule fällt die Schulkonferenz für den jeweils beginnenden Jahrgang. Sie gilt für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler für die gesamte Zeit an der Oberschule. In den integrativ organisierten Oberschulen werden bildungsgangübergreifende Klassen gebildet, die in einzelnen Fächern in fachleistungsdifferenzierte Kurse auf dem Niveau A-Kurs und B-Kurs aufgegliedert werden. Die kooperativ organisierten Oberschulen werden abschlussbezogene Klassen bilden. In einer auch möglichen Mischform werden nach einer integrativen Phase in den Jahrgangsstufen 7 und 8 die abschlussbezogenen Klassen erst ab Jahrgangsstufe 9 eingerichtet. Die Lehrerstundenzuweisung für die Schulen erfolgt unabhängig von der inneren Organisationsform.

4.5 Die Einführung der Oberschule

Die Einführung erfolgt durch Gesetz, indem alle Gesamtschulen ohne gymnasiale Oberstufe und Realschulen zum 1. August 2005 durch Änderung der Schulform zu einer Schulform mit zwei Bildungsgängen werden. Das gilt auch für Gesamtschulen und Realschulen, die nicht mehr in allen Jahrgangsstufen über Klassen verfügen. Die Schülerinnen und Schüler, die vor der Umwandlung ein Schulverhältnis begründet haben, sollen ihren Bildungsgang nach bisherigem Recht beenden können.

4.6 Der Fortbestand der Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe

Die Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe bestehen solange, wie sie über eine vollständige gymnasiale Oberstufe verfügen. Sie werden erst dann in Oberschulen umgewandelt, wenn die Schülerzahlen nicht mehr zur Bildung einer Jahrgangsstufe 11 ausreichen. Die Umwandlung erfolgt im darauf folgenden Schuljahr.

5. Breite Informationspolitik soll Einführung begleiten

Wir werden in einer breiten Informationskampagne die Einführung der Oberschulen begleiten. Alle Beteiligten, von Eltern über die Schulen bis zur interessierten Öffentlichkeit, sollen wissen, was die Oberschule sein wird und laufend über den Stand der Einführung informiert werden. Im Zuge der Einführung wird der Grad der Belastung für alle Beteiligten sicher mehr werden. Wir werden den Schulen bei der Umsetzung ein gutes Unterstützungs- und Beratungsangebot über die staatlichen Schulämter und Mitarbeiter des Ministeriums bereitstellen. Angesichts der knappen Zeit von der notwendigen Gesetzes- und Vorschriftenänderung bis zum Beginn des Ü7-Verfahrens arbeiten wir mit Hochdruck daran, möglichst rasch den Schulen die notwendigen Rahmendaten zu geben, wie die Oberschule funktionieren soll, wie sie ausgestattet sein wird etc. Ein weiteres Ziel ist es, die notwendigen untergesetzlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Sekundarstufe I-Verordnung so rasch als möglich zu überarbeiten.

FAQ

„Die Einführung wird übers Knie gebrochen und erfolgt viel zu kurzfristig“

Antwort: Die Einführung zum kommenden Schuljahr ist machbar. Wir werden die Schulen bei der wichtigen Frage der Ausgestaltung der Unterrichtsorganisation mit seinen ganzen pädagogischen Konsequenzen eng begleiten. Außerdem werden wir auch Eltern und alle Beteiligten laufend informieren und in den Prozess einbeziehen.

„Die neue Schulform rettet keinen einzigen bedrohten Schulstandort“

Antwort: Die Oberschule ist kein Modell zum Erhalt von Schulstandorten generell. Die Zahl der zu schließenden Schulen liegt allein in der demografischen Entwicklung begründet. Dennoch werden sich wohl etwa 10 bis 15 Standorte durch die Oberschule

retten lassen. Die Einführung der Oberschule ist dennoch ein Gebot der Stunde, um allen brandenburgischen Schülern ein chancengleiches Bildungsangebot zu geben und um die schulische Qualität zu sichern.

„Mit der Einführung der Oberschule sollen zusätzliche Lehrerstellen eingespart werden“

Antwort: Der Landeshaushalt spart durch die Einführung der Oberschulen nichts. Die Ausstattungparameter werden derzeit noch erarbeitet, doch werden sie sich im Bundesschnitt der Ausstattung vergleichbarer Schulformen bewegen.

Positionen der PDS

Seit der ersten PISA-Studie aus dem Jahr 2000 ist das Thema Bildung in Deutschland in aller Munde. Im internationalen Vergleich haben die deutschen Schüler schlecht abgeschnitten. Alle Diskussionen führten jedoch zu keinen grundlegenden Änderungen. Die PISA-Studie 2003 hat die schlechten Ergebnisse bestätigt und erneut gezeigt, dass in keinem anderen Land Erfolg in der Bildung so sehr von der sozialen Herkunft abhängt wie in Deutschland. Das gegliederte Schulsystem und die frühe Auslese haben sich als erfolglos, veraltet und kostspielig erwiesen. Nicht nur die PISA-Ergebnisse, sondern darüber hinaus auch die demografische Entwicklung Brandenburgs haben die Notwendigkeit zur Reform des Bildungssystems vergegenwärtigt. Alle Fraktionen im Landtag waren sich im Prinzip darüber einig. Die PDS-Fraktion sieht den einzigen Ausweg aus der Bildungsmisere in einem grundsätzlichen Umdenken in der Bildungs- und Schulpolitik des Landes. Sie hat mehrfach eine Änderung des Schulgesetzes im Sinne längeren gemeinsamen Lernens und eine Vereinfachung der Schulstrukturen gefordert und entsprechende parlamentarische Initiativen dazu ergriffen. Die Landesregierung ist innerhalb der letzten fünf Jahre weder auf die Anregungen seitens der PDS eingegangen, noch ist sie selbst aktiv geworden. SPD und CDU haben sich gegenseitig blockiert und so wertvolle Zeit für die Qualitätsverbesserung des Unterrichts verstreichen lassen.

Was ist die neue Oberschule?

Der Landtag hat im Dezember 2004 mit den Stimmen der Regierungsfractionen SPD und CDU die Änderung des Schulgesetzes und damit die Einführung der Oberschule bereits zum kommenden Schuljahr 2005/2006 beschlossen. Die Oberschule wird die bisherigen Schulformen Haupt-, Real- und Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe ersetzen. Mit Beginn des nächsten Schuljahres wird es neben dem Gymnasium und der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe also nur noch die Oberschule geben, die die Jahrgangsstufen 7 bis 10 umfasst.

Die Organisationsformen der Oberschule

Kooperativ

Die Schüler werden nach dem ersten Halbjahr der siebenten Klasse in bildungsgangbezogene Klassen eingeteilt, d.h. es gibt eine Hauptschul- und eine Realschulklasse.

Integrativ

Die Schüler werden von Klasse 7 bis 10 in bildungsgangübergreifenden Klassen unterrichtet, in denen alle Schüler gemeinsam oder in Kursen lernen bzw. individuell gefördert werden. Der Abschluss wird auf der Basis der erreichten Leistungen und der belegten Kurse ermittelt.

Integrativ/Kooperativ

Die Schüler werden in Klasse 7 und 8 integrativ unterrichtet und ab Klasse 9 in bildungsgangbezogene Klassen eingeteilt. Über die Organisationsform entscheidet die Schulkonferenz mit der Mehrheit der Lehrerstimmen. Mit dem Schulträger muss lediglich Benehmen hergestellt werden.

Position der PDS

Das verabschiedete Gesetz zur Einführung der Oberschule ist *kein* Schritt in die richtige Richtung.

Das Gesetz wurde überstürzt verabschiedet. Die Möglichkeit, angemessen auf die Ergebnisse der internationalen Vergleichsstudien und der demografischen Entwicklung in Brandenburg zu reagieren, wurde vergeben.

Anstatt endlich die Erfahrungen der PISA-Sieger zu nutzen und einen ersten Schritt in Richtung längeren gemeinsamen Lernens zu gehen, halten SPD und CDU an alten Zöpfen fest und zementieren somit die frühe Auslese. Die Durchlässigkeit der Bildungsgänge wird erschwert und damit wird die Chance auf bessere Bildung für Brandenburgs Schüler verspielt. Die soziale Herkunft wird noch

stärker den Bildungserfolg von Kindern bestimmen.
Besonders in folgenden Punkten weist das Gesetz Schwächen auf:

Schulstruktur

Das Gesetz scheint nur auf den ersten Blick das Schulsystem zu vereinfachen. Tatsächlich aber wird das gegliederte Schulsystem zementiert und die frühe soziale Auslese gefördert.

Es werden keine Schulstandorte erhalten. Das dramatische Schulsterben geht ungebrochen weiter.

Die große Chance, die demografische Entwicklung und die sinkenden Schülerzahlen für eine Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen an den Schulen und damit der Voraussetzungen für einen qualitativ besseren Unterricht zu nutzen, wird vertan.

Personalausstattung

Die Lehrerstellenzuweisung erfolgt unabhängig von der Organisationsform, aber auf einem niedrigeren Niveau als die bisherige Stellenzuweisung für die Gesamtschulen.

Damit werden

- die Förder- und Stützsysteme weiter abgebaut,
- Klassenstärken erhöht
- Lehrer durch ständige Um- und Versetzungen noch weniger motiviert

Auf diese Weise wird integrativer Unterricht letztlich erschwert.

Durchlässigkeit

Schülern der Oberschule wird der Besuch der gymnasialen Oberstufe erschwert.

Die Zugangsbedingungen für die Gymnasien werden verschärft.

Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (GOST)

Diese Schulform hat sich in der Vergangenheit bewährt. Jetzt ist sie vom Aussterben bedroht, denn die Gesamtschulen mit GOST sollen bereits ein Jahr, nachdem sie keine 11. Klassen eröffnen konnten, in Oberschulen umgewandelt werden.

Alternativen der PDS

Die PDS setzt sich für die Schaffung eines Schulsystems ein, das längeres gemeinsames Lernen für alle ermöglicht und nach dem Grundsatz „Fördern statt Auslesen“ handelt. Ein erster Schritt in diese Richtung sollte die Einführung der integrativ geführten Sekundarschule in Brandenburg sein, die im Mittelpunkt einer Gesetzesnovellierung der PDS stand.

Der Gesetzesentwurf konzentrierte sich auf folgende Schwerpunkte:

Integrative Sekundarschule

Gesamt- und Realschule sollten zur integrativen Sekundarschule zusammengelegt werden, in der alle Schüler von Klasse 7 bis 10 gemeinsam lernen und in ihren unterschiedlichen Neigungen und Begabungen entsprechend gefördert werden.

Klassengröße

Der Frequenzrichtwert zur Klassenbildung sollte auf 24 Schüler gesenkt werden.

Die Eröffnung von siebenten Klassen sollte flächendeckend mit zweimal 15 Schülern möglich sein. Mit der Absenkung des Frequenzrichtwertes zur Klassenbildung könnte die Qualität des Unterrichts verbessert und gleichzeitig die Wohnortnähe der Schulstandorte gewährleistet werden. Um möglichst viele Schulen zu

erhalten, sollte es in Ausnahmefällen auch möglich sein, Schulen zeitweilig einzügig zu führen.

Personalausstattung

Die Personalausstattung der Schulen sollte deutlich verbessert werden, um die Voraussetzungen für einen qualitativ hohen Unterricht zu verbessern. Vor allem sollten die Schulen mit mehr Schulsozialarbeitern und Schulpsychologen ausgestattet werden.

Schülerbeförderung

Die Beförderung der Schüler sollte elternbeitragsfrei sein, um gleiche Bedingungen sowohl im ländlichen Raum als auch in den Städten zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf wurde abgelehnt.

Autoren/Kontakt:

Gerrit Große (MdL), bildungspolitische Sprecherin
Dörte Putensen, Referentin für Bildung
Telefon: 0331 9661517, Telefax: 0331 966 1505
doerte.putensen@lt-pds-fraktion.brandenburg.de

Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz)

**Vom 16. Dezember 2004
(GVBl. I S. 462)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Artikel 2 Gesetz zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg
- Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„Die Bildungsgänge der Gesamtschule mit gymnasialer

Oberstufe (Gesamtschule)“

b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

”

Die Bildungsgänge der Oberschule“

2. § 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule),“

3. § 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Oberschule,“

4. § 17 Nr. 1 bis 6 wird wie folgt gefasst:

„1. Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife,

2. erweiterter Hauptschulabschluss/erweiterte Berufsbildungsreife,

3. Realschulabschluss/Fachoberschulreife,

4. Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,

5. Fachhochschulreife,

6. allgemeine Hochschulreife/Abitur,“

5. Die Überschrift des § 20 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule)“

6. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Die Bildungsgänge der Oberschule

(1) Die Oberschule vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife. Sie soll eine individuelle Bestimmung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I auch im Hinblick auf ihre Fortsetzung in der Sekundarstufe II entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und der Schüler ermöglichen, insbesondere durch eine individuelle Vermittlung vertiefter allgemeiner Bildung.

(2) Der Unterricht wird bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt. Der Unterricht kann auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bildungsgangübergreifend (integrativ) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bildungsgangbezogen (kooperativ) erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2. Soweit bildungsgangübergreifend (integrativ) unterrichtet wird, erfolgt eine leistungsbezogene Differenzierung in einzelnen Fächern. Es können besondere Unterrichtsangebote eingerichtet werden, die schulisches Lernen und berufsvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden (praxisbezogene Angebote).

(3) Wer die Oberschule mit Erfolg abschließt, erwirbt entsprechend seinen Leistungen den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder bei Vorliegen besonderer Leistungen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Bei einer Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

(4) Eine Oberschule kann mit einer Grundschule in einer Schule

zusammengefasst werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen.“

7. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „an Gymnasien“ eingefügt.

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Die Auswahl erfolgt an Oberschulen

1. nach besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4 und

2. im Übrigen nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

Im Umfang von bis zu 50 vom Hundert der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme zu einem Drittel der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Gymnasien und zu zwei Drittel der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen.“

8. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

9. In § 59 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „oder der Realschule“ gestrichen.

10. § 91 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bildungsgangbezogenen (kooperativen) oder bildungsgangübergreifenden (integrativen) Unterricht in der Oberschule im Benehmen mit dem Schulträger,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

11. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

Gesetz zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg

§ 1

Die Bildungsgänge der Oberschule

(1) Die Oberschule vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife. Sie soll eine individuelle Bestimmung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I auch im Hinblick auf ihre Fortsetzung in der Sekundarstufe II entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und der Schüler ermöglichen, insbesondere durch eine individuelle Vermittlung vertiefter allgemeiner Bildung.

(2) Der Unterricht wird bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt. Der Unterricht kann auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bildungsgangübergreifend (integrativ) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bildungsgangbezogen (kooperativ) unterrichtet werden. Soweit bildungsgangübergreifend (integrativ) unterrichtet wird, erfolgt eine leistungsbezogene Differenzierung in einzelnen Fächern. Es können besondere Unterrichtsangebote eingerichtet werden, die schulisches Lernen und berufsvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden (praxisbezogene Angebote).

(3) Wer die Oberschule mit Erfolg abschließt, erwirbt entsprechend seinen Leistungen den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder bei Vorliegen besonderer Leistungen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Bei einer Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/ die Berufsbildungsreife erworben.

(4) Eine Oberschule kann mit einer Grundschule in einer Schule zusammengefasst werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen.

§ 2

Einführung der Oberschule

(1) Realschulen und Gesamtschulen werden zum 1. August 2005 in Oberschulen geändert.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, soweit sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 über die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl an Parallelklassen (Mindestzügigkeit) und die erforderliche Mindestschülerzahl für die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 11 verfügen. Sie werden zum 1. August des Jahres in Oberschulen geändert, das dem Schuljahr folgt, in dem keine Jahrgangsstufe 11 eingerichtet wurde. § 105 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Ausnahmegenehmigung) bleibt unberührt.

§ 3

Unterrichtsorganisation der Oberschule

(1) Die Schulkonferenz beschließt mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder und im Benehmen mit dem Schulträger über die Unterrichtsorganisation. § 91 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend. Im ersten Schulhalbjahr 2005/2006 entscheidet die Schulkonferenz, ob der Unterricht ab dem zweiten Schulhalbjahr 2005/2006 bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt wird. Die Entscheidung der Schulkonferenz kann auch vorsehen, dass in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bildungsgangübergreifend (integrativ) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bildungsgangbezogen (kooperativ) unterrichtet wird.

(2) Die Entscheidung über die Unterrichtsorganisation ist beginnend ab der Jahrgangsstufe 7 umzusetzen und soll jeweils für die Dauer eines Schülerjahrgangs bis zum Ende der Sekundarstufe I gelten.

(3) Die Lehrerstundenzuweisung für die Oberschulen erfolgt unabhängig von der Unterrichtsorganisation.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Änderung ihrer Schule in eine Oberschule in den Jahrgangsstufen 8 bis 13 befinden, setzen ihren Schulbesuch in der Sekundarstufe I und II nach Maßgabe der für die bisher besuchte Schulform geltenden Rechtsvorschriften fort. Für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen gelten die Bestimmungen der Schulform, in welche die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 7 eingetreten sind. In Abgangszeugnissen oder Abschlusszeugnissen ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Änderung von Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 1 Satz 1, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife weiterhin besuchen wollen, wechseln an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, wenn die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Bildungsganges aufgrund der Änderung in eine Oberschule an der bisherigen Schule nicht mehr möglich ist.

(3) Die bisherigen Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber an Realschulen und Gesamtschulen sind, soweit sie von einer Änderung der Schule in eine Oberschule betroffen sind, in die entsprechenden Ämter an Oberschulen

übergeleitet. Artikel IX §§ 11 und 12 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), und Artikel 13 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2305) gelten entsprechend.

§ 5

Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft, die von dem für Schule zuständigen Ministerium als Realschule oder Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe genehmigt wurden, werden zum 1. August 2005 in Oberschulen geändert. § 2 des Einführungsgesetzes findet keine Anwendung. Die §§ 1, 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung und Ausgestaltung der Oberschule durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 269), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 Brandenburgische Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Amtsbezeichnung „Rektor an einer Gesamtschule“ wird durch die Amtsbezeichnung „Rektor an einer Oberschule“ ersetzt.

b) In den beiden Funktionszusätzen wird jeweils das Wort „Gesamtschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.

2. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Amtsbezeichnung des „Gesamtschulkonrektors“ wird mit beiden Funktionszusätzen gestrichen.

b) Die Amtsbezeichnung des „Gesamtschulrektors“ wird mit beiden Funktionszusätzen gestrichen.

c) Die Amtsbezeichnung des „Zweiten Gesamtschulrektors“ wird mit dem Funktionszusatz gestrichen.

d) Folgende Amtsbezeichnungen mit folgenden Funktionszusätzen werden alphabetisch eingefügt:

„Oberschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern,

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Oberschule mit mehr als 360 Schülern -1

Oberschulrektor

- einer Oberschule mit bis zu 180 Schülern -

- einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -1

Zweiter Oberschulkonrektor

- einer Oberschule mit mehr als 540 Schülern“

3. Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor“ wird der letzte Funktionszusatz „- einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 360 Schülern -“ gestrichen.

b) Folgende Amtsbezeichnung mit folgendem Funktionszusatz wird alphabetisch eingefügt:

„Oberschulrektor

- an einer Oberschule mit mehr als 360 Schülern“

Artikel 4 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.1) Artikel 2 tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

1) Verkündet im GVBl. I Nr. 22 vom 22. Dezember 2004

Standpunkt von Gerrit Große, MdL,

bildungspolitische Sprecherin der PDS- Fraktion

Aus dem Redebeitrag zur 6. Sitzung 15.12.2004, Schulstrukturgesetz / SPD/CDU, Brandenburgisches Schulgesetz PDS, 2. Lesung

Von dem Gesetz sind etwa 350 Schulen, 100.000 Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, ca. 10.000 Lehrkräfte und mindestens 190 Städte und Gemeinden betroffen.

Natürlich sind Veränderungen notwendig und längst überfällig, durch PISA I und II wurde gefordert die Qualität unserer Bildung grundlegend zu verbessern. Auch wir können nicht auf die Kinder verzichten, die zu den 22% gehören, die im Bereich der unteren Kompetenzstufe zu den Verlierern gehören werden. Auch in Brandenburg sind wir gefordert, den Zusammenhang von sozialer Herkunft und Bildungschancen durch individuelle Förderung in der Schule aufzulösen und ihn nicht etwa noch zu verstärken. Und unser spezifisches Problem ist natürlich, angesichts der demografischen Entwicklung für ein wohnortnahes Angebot zu sorgen, und somit Chancengleichheit zu gewährleisten.

In der Anhörung zu beiden Gesetzentwürfen hat Herr W. Steinert, Vorsitzender des Bundeselternrates und völlig unverdächtig in irgendeinem Zusammenhang zur PDS zu stehen folgendes schriftlich zu Protokoll gegeben: „Wir können es uns einfach machen: Der Gesetzentwurf der PDS-Fraktion entspricht weitgehend den Anforderungen einer zukunftsfähigen Bildung und Erziehung. Der Vorschlag der PDS entspricht dem, was Ministerpräsident Platzeck nach seinem Besuch in Finnland im Wahlkampf verkündet und was die SPD am 6. Mai in Groß Dölln beschlossen hat.“

Zunächst noch einmal zum Verfahren. Minister Rupprecht verwies in der ersten Lesung darauf, dass es schon fünf nach 12 wäre. Dagegen ist gar nichts zu sagen. Das berechtigt aber nicht dazu, Mitwirkung nur formal zu gewährleisten. Die entscheidenden Gremien konnten unmöglich in der Kürze die Diskussion mit den entsprechenden Vertretern führen. Das hat zur Folge, dass zurzeit täglich ablehnende Schreiben von Kreiselternräten,

Kreisschulbeiräten, Stadtverordnetenversammlungen und betroffenen Bürgern eingehen. So bringt man wiedereinander ein Gesetz über die Bürger dieses Landes und gestaltet es nicht mit ihnen, was mit Sicherheit zu größerer Akzeptanz führen würde. Es wurde wieder eine Chance, Demokratie glaubhaft zu leben, verpasst. Der LSB sah sich zu Recht außerstande, die notwendige Verordnung parallel zum Gesetzgebungsverfahren und ohne Kenntnis des veränderten Entwurfs zu bewerten. Von den 15 Angehörten am 18.10. haben 14 das Gesetz aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt. Im veränderten Text findet sich das kaum wieder. Ihr Argument, dass es ja einen jahrelangen Vorlauf zu diesem Gesetz gab, kann ich nicht akzeptieren. Es war damals nie die Rede von Hauptschulklassen - und Abschlüssen, von A- und B-Kursen. Viele Eltern haben das bestehende Schulsystem bis heute nicht verstanden und bis auf das Gymnasialklientel und vereinzelte Real- und Gesamtschulen auch nicht wirklich angenommen. Dies wäre eine Chance gewesen, die Beteiligten mitzunehmen. Diese Chance wurde vertan.

Das Gesetz ist die falsche Antwort auf die vorhandenen Defizite! Es schafft weder personell noch organisatorisch die Rahmenbedingungen dafür, dass die Lehrkräfte in die Lage versetzt werden, individuell zu fördern. Im bildungsgangbezogenen Unterricht, den es hoffentlich kaum geben wird, (die demografische Situation wird es selten hergeben, dass Hauptschulklassen gebildet werden können, insofern greift auch Ihr Argument von der Freiheit der Schulen nicht) werden Bildungsbiografien frühzeitig abbrechen. Immerhin soll die Entscheidung nach einem halben Jahr Unterricht an einer für den Schüler neuen Schule getroffen werden.

Die Problematik der Durchlässigkeit ist nach wie vor trotz des Einschubs, dass auch individuell vertiefte Bildung möglich ist, nicht klar, vor allem nicht angesichts der noch ausstehenden Verkürzung der Zeit bis zum Abitur. Sie haben den Bildungsgang, der zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife führt, gekappt. Das ist vor allem für Oberschulen im ländlichen Raum ein verheerendes Signal. Der Zulauf zu den Gymnasien wird sich erhöhen. Sie

werden dem mit verschärften Zugangsbedingungen begegnen und damit wieder die soziale Auslese befördern.

Die Elternrechte sind erheblich eingeschränkt worden. Für die Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe gibt es nur geringe Chancen, zu überleben. Zum Erhalt wohnortnaher Angebote wird die Einführung der Oberschule so wie sie bisher aufgestellt ist, nichts leisten können. Genau das zu sichern war aber die Aufgabe der Standortkommission. Die Landesregierung bekennt sich in ihrer Power-Point-Präsentation weiter dazu, 207 Standorte schließen zu wollen. Und damit ist die Oberschule die falsche Antwort auf die demografische Entwicklung in Brandenburg.

Standpunkt von Klara Geywitz, MdL, SPD-Fraktion

Das Schulstrukturgesetz eröffnet die Chance, zum Schuljahr 2005/2006 die Schulstruktur des Landes Brandenburg den demografischen Bedingungen besser als bisher anzupassen. Das Gesetz berücksichtigt die Empfehlungen der sehr kompetent besetzten Schulstandortkommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Jürgen Baumert, Leiter des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung in Berlin und langjähriger Vorsitzender des deutschen PISA-Konsortiums.

Die SPD-Landtagsfraktion hat daher die Gesetzesinitiative grundsätzlich unterstützt. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Fachausschuss des Landtages haben aufgrund von Hinweisen aus der öffentlichen Anhörung am 18. November 2004, an der neben einer Vielzahl von Fachverbänden und Lehrgewerkschaften auch sämtliche schulischen Mitwirkungsgremien auf Landesebene beteiligt waren, in einigen Details des Gesetzentwurfs noch Änderungen vorgenommen und das Gesetz damit weiter qualifiziert.

Die Einführung einer die Realschulen und Gesamtschulen (ohne gymnasiale Oberstufe) ersetzenden Schulform im Land Brandenburg und die Schaffung einer übersichtlicheren Schulstruktur waren lange überfällig. Die politische und schulfachliche Diskussion dazu dauert nunmehr etwa fünf Jahre. Nach Einschätzung mancher Experten wird damit sogar ein Fehler der brandenburgischen Schulstruktur, der einem politischen Kompromiss der Regierungskoalition in der ersten Legislaturperiode geschuldet ist, bereinigt. Zumindes wäre mancher Streit um die Sicherung von Schulstandorten weniger konfliktbeladen gewesen, hätte sich die CDU bereits in der vergangenen Legislaturperiode unserem Vorschlag zur Vereinfachung der Schulstruktur durch Einführung der Sekundarschule, jetzt Oberschule, anschließen können.

Die zügige Verabschiedung des Schulstrukturgesetzes musste im Vorgriff auf die geplante umfassendere Reform und Schulgesetznovellierung in diesem Jahr vorgenommen werden, um rechtzeitig vor dem Beginn des neuen Aufnahmeverfahrens für die weiterführenden Schulen in diesem Frühjahr die Grundlagen zu schaffen und Eltern, Schulleiter und Schulträger gut informiert und vorbereitet zu haben. Wir halten das Tempo dieses Gesetzgebungsverfahrens deshalb für angemessen.

Die durch den Landtag mit dem Schulstrukturgesetz am 15. Dezember 2004 beschlossene Novellierung des Schulgesetzes bildet in dieser Legislaturperiode den Auftakt zu einer umfassenden Diskussion zur Reform des Schulgesetzes auf der Grundlage des mit den PISA-Studien ermittelten Reformbedarfs. In den nächsten Monaten werden Eckpunkte für die Reform und die geplante Novellierung des Schulgesetzes entwickelt, die unter breiter öffentlicher Beteiligung und insbesondere unter Beteiligung der Mitwirkungsgremien der Eltern, Schüler und Lehrkräfte diskutiert werden sollen. Die dafür notwendige Zeit will sich die SPD-Landtagsfraktion nehmen, um mit größtmöglicher öffentlicher Beteiligung weitere Fortschritte in Richtung Qualitätsverbesserung von Schule und Unterricht in Brandenburg zu erreichen.

Ich halte die neue Schulform Oberschule für einen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Schulsystem. Sie trägt der demografischen Entwicklung Rechnung und gestaltet die Schullandschaft der weiterführenden Schulen in Brandenburg übersichtlicher.

Durch die Oberschule bleiben alle Bildungsgänge – auch zum Abitur – offen. Individuelle Förderung in der Oberschule ermöglicht einen Wechsel auf das Gymnasium. Dies war uns Sozialdemokraten bei der Verabschiedung des Gesetzes besonders wichtig, hier haben wir im parlamentarischen Verfahren auch noch Präzisierungen vorgenommen.

Das 12jährige Abitur muss so ausgestaltet werden, dass ein

Wechsel so lange wie möglich an das Gymnasium möglich ist, mindestens bis zum Ende der 8. Jahrgangsstufe. Besonders wichtig ist diese Organisation für Kinder in dünn besiedelten Gebieten, damit sie erst nach der 8. Klasse längere Schulwege zum Gymnasium in Kauf nehmen müssen.

Da die Schulkonferenz über die innere Struktur der Oberschule entscheidet, wird die Selbstständigkeit der Schule gestärkt: Jede Oberschule kann die integrative Unterrichtsorganisation (Kurse) wählen. In dieser Organisationsform werden Schülerinnen und Schüler nicht nach ihren voraussichtlichen Abschlüssen „sortiert“. Ich fordere die Schulkonferenzen ausdrücklich auf, sich an den PISA-Siegern zu orientieren. In diesen Ländern werden Schülerinnen und Schüler unterschiedlichen Leistungsvermögens erfolgreich lange gemeinsam unterrichtet.

Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe haben sich als sehr erfolgreiche Schulform erwiesen. Das Schulgesetz sieht vor, dass sie dort erhalten bleiben, wo sie von Schülerinnen und Schülern in ausreichender Zahl angewählt werden.

Mit dem Gesetz beschreiten wir den im Koalitionsvertrag vereinbarten neuen Weg in der Bildungspolitik. Ich freue mich, dass es uns gelungen ist, dafür in kurzer Zeit die Grundlagen zu schaffen. Die Koalition hat damit gezeigt, dass sie entschlossen ist, notwendige Veränderungen gemeinsam umzusetzen.

Klares Nein zur Oberschule in der beschlossenen Variante!

Der Vorsitzende der GEW-Brandenburg Günther Fuchs zur neuen Schulform

In der Anhörung zum Entwurf des Schulstrukturgesetzes haben Eltern, Schülerinnen, Schüler und die GEW Brandenburg ihre ablehnende Position zur vorgelegten Fassung der Regierungskoalition deutlich zum Ausdruck gebracht. In ihrem Beitrag hat die GEW Brandenburg deutlich vor den Folgen der beabsichtigten Schulstrukturänderung gewarnt und gleichzeitig Veränderungsvorschläge eingebracht.

Mit unserer ablehnenden Position haben wir uns nicht grundsätzlich gegen eine Strukturänderung in der Sekundarstufe I ausgesprochen. Seit 1993 hat die GEW Brandenburg darauf hingewiesen, dass sich das Land Brandenburg nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zu viele Schulformen in der Sekundarstufe I leistet und die unsinnige Konkurrenz der Schulformen untereinander überwunden werden muss. Die mit den Stimmen der Regierungskoalition beschlossene Einführung der Oberschule wird allerdings die vorhandenen Probleme nicht überwinden bzw. nicht einer Lösung zuführen. Das Gegenteil wird der Fall sein! Die beschlossene Einführung der Oberschule in dieser Form konserviert und zementiert die existierenden Probleme. Auch aus diesem Grund haben wir das vorgelegte Schulstrukturgesetz strikt abgelehnt! An dieser Stelle möchte ich exemplarisch auf weitere Ablehnungsgründe kurz eingehen:

1. Die Ergebnisse von PISA 2003 haben erneut auf die gravierenden Probleme des Schulsystems der Bundesrepublik hingewiesen. Stellvertretend sind stichpunktartig folgende benannt:

die mangelhafte Chancengleichheit und hohe soziale

Selektivität,
die geringe Durchlässigkeit,
die nur durchschnittlichen Leistungen

und

die fehlenden individuellen Förderangebote.

Die OECD spricht in diesem Zusammenhang Klartext: das gegliederte System in der Bundesrepublik ist gescheitert! Die Schulstrukturänderung (Einführung der Oberschule) führt nicht zu einer Überwindung dieser Defizite, sondern zementiert diese. Aus der Sicht der GEW Brandenburg ist die Oberschule ein Etikettenschwindel.

2. Die Konzentration zweier Bildungsgänge in der Oberschule und das gleichzeitige Herauslösen des gymnasialen Bildungsganges führt in der Konsequenz zu einer weiteren Aushebung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass es zukünftig unterschiedliche Rahmenlehrpläne und Stundentafeln in der Sekundarstufe I geben wird. Der Übergang von der Oberschule in die gymnasiale Oberstufe steht zwar im Gesetz, faktisch wird er jedoch deutlich erschwert werden.
3. Die beschlossene Änderung des Schulgesetzes wird den unterschiedlichen Entwicklungen im Flächenland Brandenburg nicht gerecht. Insbesondere werden die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler im ländlichen Raum weiter verschlechtert. Statt durch wohnortnahe Bildungsangebote notwendige qualitative Impulse für eine nachhaltige Entwicklung der Infrastruktur zu setzen, besteht die Gefahr, dass durch das beschlossene Gesetz die bestehende Tendenz zur Abwanderung der jungen Generation aus diesen Regionen weiter verschärft wird.
4. Die Regierungskoalition hat eine Vielzahl von Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der Oberschule

offen gelassen bzw. nicht beantwortet. Dazu gehören insbesondere u. a.:

das Auslaufen der Leistungsprofilklassen,

die Einrichtung sogenannter grundständiger Gymnasien,

die Auswirkung auf die sechsjährige Grundschule.

5. Gleichzeitig ist zu befürchten, dass die zukünftige Oberschule mit deutlich weniger Lehrerstellen ausgestattet wird, als die bisherigen Gesamtschulen. Dies wird dazu führen, dass die individuellen Förderangebote für die Schülerinnen und Schüler nicht ausgeweitet, sondern weiter reduziert werden. Für eine Vielzahl von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften werden sich die Lernbedingungen verschlechtern. Die angeführten Probleme sind nur eine Auswahl der Gründe für die GEW Brandenburg, die Einführung der Oberschule in der beschlossenen Fassung strikt abzulehnen. Wir werden in den kommenden Monaten gemeinsam mit Eltern, Schülerinnen, Schulen und weiteren Partnerinnen und Partnern über eine sinnvolle Alternative beraten und diese öffentlich zur Diskussion stellen. Im Kern geht es dabei um die Einführung einer guten Schule für alle, die eine mindestens 8jährige gemeinsame Schulzeit für alle Schülerinnen und Schüler anbietet. Diese Konzeption verbindet inhaltliche Schwerpunktsetzungen mit Strukturfragen und die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen miteinander. Die Diskussion um eine gute Schule für alle ist die überfällige Antwort auf das schulpolitische Desaster der Regierungskoalition.

Die GEW Brandenburg wird in den kommenden Wochen ein entsprechendes Aktionsbündnis anstreben und gründen. Ziel dieses Aktionsbündnisses soll sein, dass wir gemeinsam ein

Alternativkonzept zur vorherrschenden Bildungspolitik erarbeiten und zur Diskussion stellen. Es wird auch darauf ankommen, der Ignoranz der Regierungskoalition wirksam zu begegnen. Wer die Hinweise und Änderungsvorschläge ignoriert und die eigenen Vorstellungen machtpolitisch durchpeitscht, darf sich nicht wundern, dass außerparlamentarisch Alternativen entwickelt werden und diese Durchsetzungsstrategien überlegen. In der bevorstehenden Auseinandersetzung geht es nicht um Rücksichtnahme auf Koalitionen im Landtag, sondern es geht um die Gestaltung einer zukunftsfähigen Erziehung und Bildung für unsere Kinder. Dieser Grundsatz ist das Leitmotiv unseres Handelns. Der Diskurs um eine gute Schule für alle wird auch das bildungspolitische Profil der GEW schärfen. Als Bildungsgewerkschaft im Land Brandenburg haben wir das notwendige Know-how und die Erfahrungen, diesen Prozess gemeinsam im Bündnis zu gestalten. Die Hektik und die Unruhe in der Regierungskoalition sind berechtigt. Es ist an der Zeit, für eine Bildungsreform im Land Brandenburg zu streiten, die dem Namen gerecht wird, die die Ursachen für die Probleme analysiert, die notwendigen Schlussfolgerungen zieht und die den ideologischen Scheuklappen der regierenden Parteien widerspricht.

Städte- und Gemeindebund Brandenburg zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg

Die Koalitionsparteien im Landtag haben in ihrer Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 4. Wahlperiode des Brandenburger Landtages verabredet, zum Schuljahr 2005/2006 eine Schulform einzuführen, die die Bildungsgänge zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum Erwerb der Fachoberschulreife anbietet und die Jahrgangsstufen 7 bis 10 umfasst (Oberschule). Diese Schulform soll die bestehenden Schulformen Gesamtschule und Realschule ersetzen. Die innere Organisation der Schule mit zwei Bildungsgängen ist in den drei Modellen, die kooperative Form, die integrative Form und die integrative/kooperative Form, möglich. Die Entscheidung, nach welchem der drei Modelle die innere Organisation der Schule mit zwei Bildungsgängen erfolgen soll, soll der jeweiligen Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger obliegen. Die Lehrerstundenzuweisung für die Schulen erfolgt unabhängig von der inneren Organisationsform.

Die Regelungen aus der Koalitionsvereinbarung finden sich wieder in dem Gesetzentwurf des Abg. Herrn Christoph Schulze (Fraktion der SPD) und der Abg. Frau Saskia Funk (Fraktion der CDU) - Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz) - Drucksache 4/12 des Landtages. Die Fraktion der PDS im Landtag hat einen eigenständigen Gesetzentwurf vorgelegt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - Brandenburgisches Schulgesetzes (BbgSchulG) - Drucksache 4/19.

Da Teile des Gesetzentwurfs Drs. 4/12 am Tage nach der Verkündung in Kraft treten sollen bzw. die Änderung bestehender Realschulen und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I in die neue Schulform Oberschule zum 1. August 2005 stattfinden soll und die

Eltern hierauf entsprechend frühzeitig vorbereitet werden können sollen, hat der Landtag zügig das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Bereits am 18. November 2004 fand im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtages eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, verschiedener Lehrerverbände, des Landeselternrats u.a. statt. Der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes standen nur zwei Wochen zur Verfügung, um Mitglieder in den Meinungsbildungsprozess einzubeziehen. Auf der Basis früherer Positionierungen des Verbandes und von Hinweisen aus der Mitgliedschaft hat die Geschäftsstelle bei der Anhörung im Ausschuss Hinweise und Bedenken zu dem Gesetzentwurf dargelegt. Die schriftliche Stellungnahme wird nachfolgend abgedruckt. Die Diskussion innerhalb des Verbandes ist noch nicht abgeschlossen. Die Beratung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Städte- und Gemeindebundes und im Präsidium wird zeigen, inwieweit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nochmals das Gespräch mit Mitgliedern des Landtages gesucht werden muss. Interessierte Mitglieder können eine Kopie der Drucksachen unter Nennung des unten stehenden Aktenzeichens in der Geschäftsstelle in Potsdam anfordern.

„Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Allerdings standen uns seit Zugang der Drucksachen lediglich zwei Wochen Zeit zur Verfügung, um innerhalb unseres Verbandes eine Meinungsbildung herbeizuführen. Wir müssen uns daher ausdrücklich weiteres Vorbringen vorbehalten.

In unserer nachfolgenden Stellungnahme orientieren wir uns an der Drucksache 4/12, dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg. Aus unseren diesbezüglichen Hinweisen ergibt sich jeweils gleichzeitig unsere Auffassung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der PDS im Landtag.

Mit Drucksache 4/12 soll als neue Schulform eine Oberschule mit zwei Bildungsgängen in Brandenburg eingeführt werden. Die Oberschule soll die Gesamtschule mit Sekundarstufe I und die Realschule ersetzen.

Die Einführung einer ersetzenden Schulform ist in Brandenburg bereits im Frühjahr 2001 diskutiert worden. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes hat in seiner Sitzung vom 23. April 2001 die Einführung der Sekundarschule als ersetzende Schulform befürwortet. Es hat sich damals dafür ausgesprochen, die Einführung der Sekundarschule solle durch Umwandlung bestehender Realschulen und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I in Sekundarschulen per Gesetz erfolgen, damit langwierige Diskussionsprozesse in den Städten und Gemeinden bei Umstrukturierung des Systems der Schulformen vermieden würden.

Seit dieser Zeit hat der damals noch bevorstehende Prozeß der Schulschließungen in der Sekundarstufe I wegen des Rückgangs der Schülerzahlen in den betreffenden Altersstufen eingesetzt. Im Schuljahr 2004/2005 konnten, unseren Informationen nach, 89 Gesamtschulen, 24 Realschulen und 23 Gymnasien keine 7. Klassen einrichten. In zahlreichen Städten und Gemeinden mussten in den vergangenen Jahren Beschlüsse gefasst werden zur Schließung von Schulstandorten, Schulentwicklungskonzeptionen sind überarbeitet und zahlreiche Maßnahmen sind eingeleitet worden, um für die im Ort und in den umliegenden Orten wohnhaften Schüler ein Schulangebot einer allgemein bildenden weiterführenden Schule vorzuhalten.

Angesichts dieser weit fortgeschrittenen Entwicklung im Bereich der Sekundarstufe I ist zweifelhaft, ob die Einführung einer neuen Schulform jetzt noch erfolgreich eine neue Entwicklung im Bildungssystem in Brandenburg einleiten kann und noch notwendig ist. Dennoch halten wir an unserer Position fest, dass eine neue andere Schulformen ersetzende Schulform insgesamt - und

insbesondere im ländlichen Raum - angesichts des Verhältnisses der Landesfläche zur niedrigen Schülerzahl chancengleiche Bildungsmöglichkeiten in allen Teilen des Landes für alle Schüler bieten kann.

Zu Artikel 1 – Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Inhaltsübersicht

Mit der Überschrift zu § 22, mit § 22 und dem Gesetz zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg soll die Oberschule eingeführt werden. Wegen der Absicht, die neue Schulform Oberschule zu nennen, möchten wir darauf hinweisen, dass die Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993 i.d.F. vom 27. September 1996 den Begriff der Oberschule nicht kennt. Sofern andere Bundesländer nicht Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen als Schulformen haben, gibt es in der Sekundarstufe I die Mittelschule, die Regelschule, die Erweiterte Realschule, die Sekundarschule, die Integrierte Haupt- und Realschule oder die Verbundene Haupt- und Realschule. Da den Schülern aus Brandenburg die Möglichkeit offen stehen muss, auch in anderen Bundesländern einen Ausbildungsberuf zu ergreifen oder dort berufstätig zu werden, fragt es sich, ob Ausbilder oder Arbeitgeber aus anderen Bundesländern mit Zeugnissen einer Oberschule die notwendigen Informationen für ihre Entscheidung verbinden können. Der Begriff Oberschule könnte sich für brandenburgische Schüler als nachteilig erweisen, weil er in anderen Bundesländern nicht bekannt und von der Kultusministerkonferenz nicht benannt ist.

Der Begriff der neuen Schulform stimmt auch nicht überein mit den in § 17 BbgSchulG in der Fassung des Gesetzentwurfs enthaltenen Bildungsgängen. Würde man z.B. die neue Schulform Erweiterte Realschule nennen, wäre zumindest der Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses in der Schulform wiedergegeben.

§ 17 – Abschlüsse und Berechtigungen

Mit dem Gesetzentwurf soll in § 17 BbgSchulG die Benennung brandenburgischer Schulabschlüsse offensichtlich den nach der Kultusministerkonferenz in Deutschland üblichen Begrifflichkeiten angepasst werden. Bislang stellen die Berufsbildungsreife und die erweiterte Berufsbildungsreife brandenburgische Schulabschlüsse dar, die in anderen Ländern anerkannt sind. Durch die nunmehr beabsichtigte Gleichsetzung der Abschlüsse mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss wird klargestellt, dass die Berufsbildungsreife und die erweiterte Berufsbildungsreife den Abschlüssen aus anderen Ländern entsprechen. Es ist zwar etwas befremdlich, wenn im Gesetz ein Schulabschluss genannt wird, obwohl die Schulform im Land nicht existiert. Vor dem Hintergrund, dass der so benannte Schulabschluss in anderen Ländern bekannt ist, ist eine solche Begriffswahl im Interesse der Jugendlichen letztlich aber zu begrüßen.

Gleiches gilt für den Realschulabschluss, welchen es bislang nach dem Gesetz auch bei Besuch einer Realschule in Brandenburg nicht gab. Auch wenn gleichzeitig die Schulform Realschule in Brandenburg abgeschafft wird, sollte in § 17 BbgSchulG aufgenommen werden, dass in Brandenburg mit dem Realschulabschluss die Fachoberschulreife gemeint ist und umgekehrt.

§ 22 – Die Bildungsgänge der Oberschule

Der Unterricht an einer Oberschule soll kooperativ oder integrativ erteilt werden. Die Entscheidung hierüber soll die Schulkonferenz nach § 91 Abs. 2 BbgSchulG für mindestens vier Jahre treffen.

Gegen die Erteilung des Unterrichts in kooperativer oder in integrativer Form ergeben sich keine Einwände. Die Formulierungen

stehen vielmehr in Einklang mit der Vereinbarung über die Schularten der Kultusministerkonferenz.

Unser Verband ist aber aus anderen Gründen nicht mit den Formulierungen einverstanden.

a) Die Entscheidung darüber, ob der Unterricht integrativ oder kooperativ erteilt wird, sollte die Schulkonferenz nur im Einvernehmen mit dem Schulträger treffen können.

Zwar hat sich die durch die Landesregierung in der letzten Legislaturperiode eingesetzte Schulstandortkommission dafür ausgesprochen, die Entscheidung über eine kooperative oder eine integrative Unterrichtsform solle in die Kompetenz der Schulkonferenz fallen wobei das Votum der Lehrkräfte nicht überstimmt werden dürfe. Die Schulstandortkommission meint, die Änderung der inneren Organisation sei als eine pädagogische Angelegenheit zu beschreiben. Diese Auffassung vermögen wir nicht zu teilen.

Die Frage, ob der Unterricht in kooperativer oder integrativer Form erteilt wird, stellt sich allein bei Schulen mit mehreren Bildungsgängen. Es geht um die Organisation der Bildungsgänge. Nach § 104 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG liegt aber die Kompetenz zur Festlegung der Bildungsgänge und der Schulform bei dem Schulträger. Wenn aber der Schulträger grundsätzlich zuständig ist, festzulegen, welchen Bildungsgang seine Schule haben soll, so ist er auch zuständig, gemeinsam mit der Schule zu entscheiden, welche Organisationsform dem Bildungsgang gegeben werden soll. Dies ergibt sich aus dem engen Sachzusammengang zur Festlegung der Bildungsgänge.

Die innere Organisation der Bildungsgänge kann auch deshalb nicht als eine pädagogische Angelegenheit beurteilt werden, weil sie nicht von Fragen des Unterrichtsinhaltes oder erzieherischen Fragen abhängig ist, sondern weil sie sich nach rein sachlichen Gegebenheiten richten wird. Das Argument der

Schulstandortkommission, es handele sich um eine pädagogische Frage und hier hätten die Lehrkräfte die Hauptverantwortung, scheint nur vordergründig richtig. Diese Bewertung erweckt den Eindruck, als hätte die Lehrerschaft hier eine pädagogische Gestaltungsfreiheit. Tatsächlich wird die Entscheidung letztlich aber an Hand von Fakten getroffen.

So wird die Frage, ob der Unterricht in kooperativer und/oder integrativer Form durchgeführt wird, davon abhängig sein, wie viele Schüler den Bildungsgang Fachoberschulreife und wie viele Schüler den Bildungsgang Erweiterte Berufsbildungsreife besuchen und ob die Zahlen jeweils ausreichen, Klassenverbände zu bilden oder nicht. Die Frage lässt sich weiterhin nur beurteilen wenn feststeht, welche Lehrkräfteausstattung die Schule erhält und ob ausreichend Lehrkräfte vorhanden sind, um Unterricht in Klassenverbänden zu erteilen oder auf mehreren Anspruchsebenen im Kursystem.

Die Entscheidung über die Organisation des Bildungsgangs hat in jedem Fall starke Auswirkungen auf den Sach- und Raumbedarf. Der Schulträger muss entscheiden können, ob er in ausreichender und geeigneter Weise die schulischen Standards erfüllen kann und die notwendige Verwaltungs- und Finanzkraft für die jeweilige Organisation des Bildungsgangs besitzt.

Handelt es sich demnach bei der Entscheidung über die Organisation der Bildungsgänge um eine Frage, die durch die äußere Fakten und tatsächliche Gegebenheiten bestimmt wird, ist für diese Entscheidung zumindest das Einverständnis des Schulträgers zu der jeweiligen Organisationsform erforderlich.

Wir fordern daher, dass in § 22 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG i.d.F. des Gesetzentwurfs formuliert wird: „Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Schulträger für mindestens vier Schuljahre.“

b) Wir begrüßen es, wenn es - nach der Absicht des Gesetzes - jeweils den Gegebenheiten vor Ort und der Entscheidung der Schulkonferenz zusammen mit dem Schulträger überlassen werden soll, darüber zu entscheiden, ob Unterricht kooperativ und/oder integrativ durchgeführt werden soll. Wir befürchten allerdings, dass die Vorschrift in § 22 Abs. 2 BbgSchulG i.d.F. des Gesetzentwurfs ins Leere laufen wird.

Wenn das Verhältnis der Schüler des jeweiligen Bildungsgangs nicht ausgewogen ist, besteht die Gefahr, dass entgegen dem Willen der Eltern integrativer Unterricht durchgeführt werden muss, weil sich für die eine oder andere Klasse bei Unterricht im Klassenverband nicht die erforderliche Anzahl von Schülern findet.

Dementsprechend gibt es einen Entwurf der Sekundarstufe-I-Verordnung, wonach der Unterricht im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten bildungsgangübergreifend oder bildungsgangbezogen erteilt wird.

Auch wenn der Unterricht bildungsgangbezogen in der Klasse durchgeführt wird, können aus demografischen oder schulorganisatorischen Gründen klasseninterne Lerngruppen gebildet werden. Demografische oder schulorganisatorische Gründe liegen nach dem Verordnungsentwurf vor allen Dingen dann vor, wenn der Frequenzrichtwert für die Klassenbildung erheblich unterschritten wird.

Bereits der Entwurf der Sekundarstufe-I-Verordnung zeigt, dass die Entscheidung der Schulkonferenz oder die Umsetzung der Elternwünsche von Faktoren abhängig sind, auf die sie keinen Einfluss hat.

Damit § 22 Abs. 2 BbgSchulG i.d.F. des Gesetzentwurfs nicht leer läuft, halten wir es für notwendig, dass die Sekundarstufe-I-Verordnung und die VV-Unterrichtsorganisation dahingehend formuliert werden, dass die Möglichkeiten für Unterschreitungen

von Frequenzrichtwerten und der unteren Werte der Bandbreiten bei der Klassenbildung von Oberschulen herabgesetzt werden und die schulorganisatorischen und personellen Möglichkeiten für diese Schulformen gegenüber der bisherigen Schulform der Sekundarstufe I ausgeweitet werden. Der untere Wert der Bandbreite für Teilungsunterricht sollte gegenüber dem bisherigen Niveau der Sekundarstufe I herabgesetzt werden.

§ 22 Abs. 2 BbgSchulG i.d.F. des Gesetzentwurfs und Art. 2 § 3 des Gesetzentwurfs Schulstrukturgesetz machen unserer Auffassung nach nur dann Sinn, wenn man der Schulkonferenz auch Entscheidungsmöglichkeiten an die Hand gibt. Wenn nur noch der Mangel verwaltet wird, sind die Vorschriften entbehrlich.

c) Dem Gesetzentwurf mangelt es an Zahlen und Fakten, aus denen man auf die Auswirkungen des Gesetzes auf die Schullandschaft in Brandenburg schließen könnte. Es fehlen weiterhin Angaben zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes.

Gleichwohl schlagen wir vor, bei Einführung der Oberschule für diese in Verordnungen und Verwaltungsvorschriften flexiblere Möglichkeiten zur Bildung kleinerer Klassen vorzusehen, damit für beide Bildungsgänge der Oberschule qualitativ hochwertiger Unterricht durchgeführt werden kann. Auch vor dem Hintergrund der schlechten finanziellen Lage des Landes und der Schulträger sollten in Brandenburg für die noch verbleibenden Schulstandorte und Schüler die notwendigen Ausgaben aufgebracht werden. Wenn das Land Brandenburg das Ziel verfolgt, zu einer kinder- und familienfreundlichen Region in Europa zu werden, halten wir „Investitionen“ in den Bildungsbereich für erforderlich.

§ 53 – Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule

In § 53 Abs. 3 BbgSchulG sollen Regelungen für die Aufnahme und Auswahl von Schülern in die Oberschule und die Gesamtschule

mit gymnasialer Oberstufe aufgenommen werden. Gegen die Kriterien für die Aufnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Insbesondere halten wir auch die Nähe der Wohnung zur Schule für ein geeignetes Kriterium, weil hierdurch die sozialen Kontakte des Schülers zu seiner Umgebung erhalten und gestärkt werden können.

§ 56 Satz 3 – Streichung

Hierauf wird in Zusammenhang mit § 103 Abs. 3 BbgSchulG eingegangen.

§ 91 Abs. 2 – Aufgaben der Schulkonferenz

Nach dem Gesetzentwurf soll die Schulkonferenz mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder über kooperativen oder integrativen Unterricht in der Oberschule im Benehmen mit dem Schulträger entscheiden.

Mit dieser Formulierung ist unser Verband nicht einverstanden. Voraussetzung für die Entscheidung der Schulkonferenz muss das Einvernehmen des Schulträgers sein. Zur Begründung verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen.

§ 103 – Geordneter Schulbetrieb

a) Nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG müssen Schulen für einen geordneten Schulbetrieb die erforderliche Zahl von Parallelklassen aufweisen. Der Städte- und Gemeindebund hat sich in der Vergangenheit immer dafür ausgesprochen, dass das Prinzip der Mindestzügigkeit eingehalten wird.

Allerdings fordern wir, dass zumindest für den äußeren Entwicklungsraum von dieser Vorschrift Ausnahmen zugelassen werden. Die Situation im ländlichen Raum stellt sich in Brandenburg äußerst unterschiedlich dar. Im Einzelfall kann es im Interesse der

Schüler wegen der Entfernung und der anfallenden Fahrzeiten zur „nächstgelegenen“ Schule mit gleichem Bildungsgang, wegen der Transportmöglichkeiten oder wegen des qualitativ hochwertigen Angebotes der Schule, die die Mindestzügigkeit nicht erbringen kann, notwendig sein, Ausnahmen von der Zweizügigkeit zuzulassen.

Die Landesregierung stützt sich bei ihrer Argumentation, keine Einzügigkeit zuzulassen, auf den Bericht der Kommission zur Entwicklung der Schulen der Sekundarstufe I im ländlichen Raum. Der Empfehlung 3 des Berichts vom 26. April 2000 hat der Städte- und Gemeindebund, der Mitglied der Kommission war, damals nicht zugestimmt. Unserer Auffassung nach ist es auch nicht ausreichend, wenn in Bezug auf Grundzentren eine Absenkung der Mindestklassenfrequenz auf 15 Schüler abgesenkt wird. Durch die Beschränkung auf Grundzentren werden von dieser Möglichkeit Schulen ausgeschlossen, die sich nicht in einem Grundzentrum befinden.

Die Diskussionen um die Schulschließungen in den vergangenen Jahren und die Streitigkeiten um Entscheidungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zeigen uns, dass das strikte Festhalten an § 103 Abs. 1 BbgSchulG nicht immer zu den richtigen schulpolitischen Entscheidungen führt. Wir schlagen daher vor, für Schulen der Sekundarstufe I oder für die Oberschule Ausnahmetatbestände in § 103 BbgSchulG aufzunehmen. Gleichfalls müsste die VV-Unter-richtsorganisation geändert werden.

b) § 103 Abs. 4 BbgSchulG soll nach dem Gesetzentwurf aufgehoben werden. Da eine Begründung fehlt können wir lediglich annehmen, die Vorschrift soll in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Auslaufenlassen der Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe aufgehoben werden.

Wir sprechen uns gegen die Aufhebung der Vorschrift aus, da nicht erkennbar ist, wie viele Schulen von der Aufhebung betroffen wären.

Zwar soll nach Auskunft des Ministeriums der Anwendungsbereich gering sein. In diesem Falle wäre die Beibehaltung der Vorschrift allerdings auch nicht schadhaft.

Art. 2 Gesetz zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg

§ 1 – Die Bildungsgänge der Oberschule

Diese Vorschrift ist wortgleich mit § 22 BbgSchulG i.d.F. des Gesetzentwurfs. Insoweit verweisen wir auf unsere dortigen Ausführungen.

§ 2 – Einführung der Oberschule

So weit durch diese Vorschrift zum 1. August 2005 bestehende Realschulen und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I kraft Gesetzes in Oberschulen geändert werden sollen, melden wir unsererseits keine Bedenken an.

Zwar heißt es in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, die Änderung beziehe sich nicht auf Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe. Allerdings wird bei einem Inkrafttreten von § 2 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfs das Auslaufen der Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe befördert werden. Es muss damit gerechnet werden, dass bei einem Inkrafttreten der Vorschrift Eltern ihre Kinder bereits ab dem kommenden Schuljahr nicht mehr an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe anmelden, weil sie nicht sicher sein können, dass die Schule in einigen Jahren noch bestehen wird. Wir bezweifeln, ob es richtig ist, dass Ende auch von Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe in Brandenburg derart zu beschleunigen. In früheren Diskussionen um die Einführung der Sekundarschule ist von einer Abschaffung der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe jedenfalls nicht die Rede gewesen. Unserer Auffassung nach dürfte alleiniger Hintergrund für die Regelung, der Wunsch nach einer Stärkung der Gymnasien in Brandenburg sein. Warum

diese gegenüber den Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe allerdings einen derartigen Vorrang erhalten sollen, ist uns nicht erklärlich.

Wir halten die Vorschrift für entbehrlich, weil der Schulträger einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen ohnehin die notwendigen Entscheidungen treffen muss. Nach § 105 BbgSchulG könnte der Schulträger eine Änderung der Schule in eine Oberschule beschließen. Gleiches gilt für den Träger eines Gymnasiums.

Für unsere Mitgliedschaft stellt sich auch die Frage, was mit Schulen mit besonderer Ausrichtung geschehen soll, wenn sie derart ins Aus befördert werden. Die Zukunft einer Sportbetonten Gesamtschule mit Internat, für die der Schulträger seit Jahren Investitionen erbracht hat, wird fraglich. Sämtliche Anstrengungen des Schulträgers drohen bei Inkrafttreten der Vorschrift hinfällig zu werden.

Wir schlagen vor, § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg wie folgt zu formulieren: „Absatz 1 gilt nicht für Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe.“

§ 3 - Unterrichtsorganisation der Oberschule

§ 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs enthält Regelungen über den Beschluss der Schulkonferenz. So weit für diesen Beschluss lediglich das Benehmen des Schulträgers notwendig sein soll, wird auch hier gefordert, dieses durch das Einvernehmen zu ersetzen.

§ 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthält eine Bindungsfrist für die Entscheidung nach Absatz 1 (!).

Eine solche Bindungsfrist ist unserer Auffassung nach sinnvoll. Die Bindungsfrist sollte auch in Fällen gelten, in denen sich die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die demografischen oder schulstrukturellen Voraussetzungen ändern.

Für Eltern, Schüler und Schulträger müssen die Entscheidungen verlässlich sein und sollten sich auch dann nicht ändern können, wenn sich die Voraussetzungen seitens des Landes ändern.

§ 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs enthält die Regelung, dass die Lehrerstundenzuweisung für die Schulen unabhängig von der Unterrichtsorganisation erfolgt.

Fraglich ist, welche Schulen mit der Vorschrift gemeint sind. Soll die Oberschule die gleiche Lehrerstundenzuweisung erhalten wie bislang eine Realschule oder ein Gymnasium?

Sollte gemeint sein, dass alle Oberschulen unabhängig von ihrer Organisation der Bildungsgänge eine gleichermaßen berechnete Lehrerstundenzuweisung erhalten, spricht für eine solche Regelung, dass sie verhindern könnte, dass allein aus Gründen der Lehrerstundenzuweisung die Form der kooperativen oder der integrativen Erteilung des Unterrichts gewählt wird. Allerdings wäre eine solche Regelung fehlerhaft, wenn wissenschaftlich feststeht, dass die eine oder andere Form des Unterrichts mehr Lehrerstunden benötigt.

Fraglich ist, wie die Lehrerstundenzuweisung insgesamt für die Oberschule ausfallen soll. Unserer Auffassung nach müsste sie in Anlehnung an Lehrerstundenzuweisungen bei Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe erfolgen, weil in der Oberschule zwei Bildungsgänge angeboten werden und zur sachgemäßen Erbringung des leistungsdifferenzierten Unterrichts hier ähnlich viele Lehrer tätig werden müssen.

Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine Aussagen. Uns erscheint es jedoch wichtig, dass hierzu vor Verabschiedung des Gesetzentwurfs eine Aussage der Landesregierung vorliegt. Unterricht für zwei Bildungsgänge lässt sich innerhalb einer Schule, die bislang nur einen Bildungsgang anbietet, nicht mit demselben Lehrkörper durchführen.

§ 4 – Übergangsregelungen

Gegen die Übergangsregelungen bestehen keine Einwendungen. In § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist Satz 4 zu streichen, welcher sich auf die Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe bezieht.

§ 5 – Schulen in freier Trägerschaft

Nach § 5 des Gesetzentwurfs sollen auch Schulen in freier Trägerschaft in Oberschulen zum 1. August 2005 geändert werden. Es ist zu begrüßen, dass hier eine Gleichbehandlung mit staatlichen Schulen stattfindet. Nicht befürworten können wir allerdings, dass offensichtlich bei Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe dies nicht gelten soll.

Hierfür besteht keinerlei Veranlassung. Städtische und gemeindliche Schulträger haben aus Überzeugung und mit viel Einsatz Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe gegründet und fortgeführt. Aus welchem Grund sie jetzt privaten Gesamtschulen und vielfach kreislichen Gymnasien den Vorrang einräumen sollen, ist uns und unserer Mitgliedschaft nicht begreiflich. Wir fordern eine einheitliche Vorgehensweise unabhängig von der Schulträgerschaft.

§ 6 – Verordnungsermächtigung

Nach § 6 des Gesetzentwurfs wird das für Schulen zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, das Nähere zur Einführung und Ausgestaltung der Oberschule durch Rechtsverordnung zu regeln.

Wir halten diese Ermächtigung inhaltlich nicht für ausreichend bestimmt und befürchten daher, sie könnte rechtswidrig sein. In einer Verordnungsermächtigung sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber zu benennen, woran es unserer Auffassung nach hier fehlt.

Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Vorschrift über die Auswahl der Schüler an Oberschulen und das Gesetz zur Einführung der Oberschule sollen bereits bald (nach Verkündung) in Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz am 1. August in Kraft treten. Hiergegen bestehen keine Einwendungen.“

MITTEILUNGEN 11/2004, Seite 363, Nr. 229 des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg

Aus dem Plenarprotokoll der 5. Sitzung des Brandenburger Landtags vom 25. November 2004

Präsident Fritsch:

Zum Stellen der **Dringlichen Anfrage 3** (Gesetzgebung zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes) erteile ich der Abgeordneten Große das Wort. Bitte sehr.

Frau Große (PDS):

Parallel zur Anhörung zu den Schulgesetzentwürfen der Koalitionsfraktionen - Drucksache 4/12 - und der PDS-Fraktion - Drucksache 4/19 - im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport am 18.11.2004 fand eine Veranstaltung für die Schulleiter Brandenburger Schulen statt, in der sie detailliert über die Gestaltung der künftigen Oberschulen informiert und entsprechend eingewiesen wurden, und das, obwohl in der Anhörung von allen Anzuhörenden massivste Kritik an dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen geäußert und allseits dringender Änderungsbedarf signalisiert wurde. Weitere derartige Veranstaltungen finden in diesen Tagen statt. Mit der praktischen Umsetzung wurde also begonnen, bevor der Gesetzgebungsprozess abgeschlossen ist.

Ich frage daher: Inwiefern hält die Landesregierung ein derartiges Vorgehen mit den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie für vereinbar?

Präsident Fritsch:

Herr Minister Rupprecht, Sie haben zur Beantwortung der Anfrage das Wort.

Minister für Bildung, Jugend und Sport Rupprecht:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Frau Große, ich vermute, wir stimmen darin überein, dass die Einführung

der Oberschule, auch wenn Sie sie heute anders nennen und es vielleicht nicht zugeben würden, längst überfällig ist.

Der Gesetzentwurf sieht, wie von den Koalitionspartnern verabredet, die Einführung der Oberschule per Gesetz zum 1. August 2005 vor. Ich bin davon überzeugt, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter Anspruch darauf haben, ja sogar darauf angewiesen sind, frühzeitig über den Inhalt des Gesetzentwurfs und den Stand des Gesetzgebungsverfahrens informiert zu werden. Sie sind, wie wir alle wissen, vor Ort die wichtigsten Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerschaft und die Eltern.

Durch Informationsveranstaltungen meines Hauses wird die Arbeit des Landtages in keiner Weise konterkariert, weil wir in allen Veranstaltungen - das weiß ich von Teilnehmern - darauf hinweisen, dass es durch den Gesetzgeber noch zu Veränderungen im Entwurf mit Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung der Oberschule kommen kann und wahrscheinlich kommen wird.

Aus meiner Sicht wäre es - umgekehrt - völlig unangemessen, die Verantwortlichen bis zur Verabschiedung des Gesetzes im Unklaren über die Oberschule zu lassen und sie ab Januar überstürzt vor vollendete Tatsachen zu stellen. Dann könnte Artikel 2 des Gesetzes, der die Einführung der Oberschule zum Schuljahr 2005 vorsieht, nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt realisiert werden.

Die Rückmeldungen und Nachfragen von vielen Schulen und Schulträgern bestätigen mich in dieser Auffassung.

Ich vermute, Sie wollen jetzt eine Nachfrage stellen. Vielleicht brauchen Sie nicht aufzustehen; denn ich werde die Nachfrage vorwegnehmen. Sie wollen sicherlich fragen, warum die Oberschule so überstürzt, in diesem kurzen Zeitraum eingeführt werden muss und warum wir uns einen solchen Zeitdruck aufhalsen.

(Zuruf von der PDS: Das fragen Sie sich wohl auch?)

- Nein. Ich errahne nur Ihre Frage; lassen Sie mich die Antwort vorwegnehmen. Dadurch sollen Sie aber nicht daran gehindert sein, weitere Fragen zu stellen.

Die Schulform „Oberschule“ - das habe ich schon gesagt - ist längst überfällig. Wenn Sie sich an die erste Rede, die ich vor einiger Zeit hier gehalten habe, erinnern, wissen Sie, dass ich unter Verweis auf die Uhrzeit gesagt habe: Es ist fünf nach zwölf! - Heute könnte ich sagen: Es ist zehn nach zwölf! Denn die Zeit ist vorangeschritten. An der Überfälligkeit hat sich nichts geändert.

Die Eckpunkte einer solchen Schulform sind seit Jahren bekannt. Im Land ist - auch von Ihnen - intensiv darüber diskutiert worden. Aus den Ländern Sachsen-Anhalt, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Sachsen liegen langjährige Erfahrungen mit dieser Schulform vor, die in den Entwurf eingeflossen sind. Wir in Brandenburg brauchen das Rad nicht neu zu erfinden. Lassen Sie uns keine Zeit verlieren, sondern die Zeit bis zum nächsten Schuljahr gemeinsam nutzen, um aus dem Konzept der Oberschule in konstruktiver Weise das Beste für Brandenburg zu machen! Das haben unsere Schülerinnen und Schüler verdient.

(Beifall bei der SPD sowie des Abgeordneten Helm [CDU])

Präsident Fritsch:

Herr Minister, es gibt zweifachen Nachfragebedarf. Zunächst Frau Große, bitte.

Frau Große (PDS):

Es ist schön, dass Minister jetzt Gedanken lesen können. Aber Sie lagen mit Ihrer Vermutung falsch. Meine Frage bezog sich nicht auf die Zeit, sondern auf die Demokratie. Wir haben ein laufendes Verfahren, an dem das Parlament beteiligt ist. Sowohl die Koalition auch die PDS haben je einen Gesetzentwurf eingebracht. Mitten in diesem Verfahren gibt es schon Anweisungen für Schulleiter bezüglich der künftigen Umsetzung.

Ich frage Sie: Inwiefern ist dies mit Ihrem Verständnis von parlamentarischer Demokratie zu vereinbaren?

(Beifall bei der PDS)

Minister Rupprecht:

Der Terminus „Anweisungen für Schulleiter“ ist definitiv falsch. Es handelt sich um Informationsveranstaltungen. Die Leute an der Basis - sowohl Schulträger als auch diejenigen, die Schule machen - haben uns gesagt: Wir brauchen dringend Informationen! - Sie erhalten Informationen über unseren Gesetzentwurf und über den Stand der Gesetzgebung. Wir befriedigen mit diesen Veranstaltungen das Bedürfnis der Basis nach Informationen. Es wird prinzipiell immer auf Folgendes hingewiesen: Das Gesetz steht im Moment auf dem Papier. An diesem Entwurf wird sich mit Sicherheit noch einiges ändern. - Dennoch müssen wir schon heute informieren.

Präsident Fritsch:

Als Nächster stellt Herr Görke seine Nachfrage. Bitte sehr.

Görke (PDS):

Wie werden Sie sicherstellen, dass nicht nur der Schulgesetzentwurf zweier Abgeordneter aus der Regierungskoalition, sondern - wegen der gebotenen Gleichbehandlung - auch der Gesetzentwurf der PDS-Fraktion den Schulleiterinnen und Schulleitern unverzüglich, ausführlich und im gleichen Umfang vorgestellt und erläutert wird?

(Beifall bei der PDS)

Minister Rupprecht:

Ich sehe keinen direkten Handlungsbedarf. Ich glaube, der Gesetzentwurf der PDS ist in der Öffentlichkeit diskutiert worden; er ist bei den Verantwortlichen vor Ort bekannt und wird auch Gegenstand dieser Beratungen sein. Denn es ist ja nicht so, dass

jemand aus meinem Haus sagt: Das ist es; darüber brauchen wir nicht weiter zu diskutieren.

Ich bin ganz sicher, dass die Praktiker auch darauf verweisen werden, dass es einen weiteren Gesetzentwurf gibt, nämlich den Ihrer Fraktion, und dass der Bestandteil dieser Besprechungen sein wird. Davon gehe ich aus.

Präsident Fritsch:

Frau Dr. Enkelmann!

Frau Dr. Enkelmann (PDS):

Herr Minister, gehören zu den Informationen an die Basis auch die erheblichen kritischen Einwände, die von den kommunalen Spitzenverbänden, von der GEW, vom Landeselternbeirat usw. gemacht worden sind? Gehören also zu den Informationen, die an die Schulen gegeben werden, auch diese Einwände?

Dann noch eine zweite Frage: Gibt es eine Anweisung - Pardon - eine Information aus dem Ministerium an die Direktorinnen und Direktoren, dass Lehrerinnen und Lehrern untersagt wird, sich öffentlich zur Novelle des Schulgesetzes zu äußern?

Minister Rupprecht:

Ich ziehe die Antwort auf die zweite Frage vor und sage Nein und hole die Antwort auf die erste Frage nach und sage Ja - in aller Kürze. Ich glaube, wir haben nicht das Problem, dass wir ein Ministerium haben, das Schulleiterinnen und Schulleiter dogmatisiert und auf einen Entwurf festnagelt und sagt: Der kommt so, wie wir ihn euch heute vorstellen.

Die Veranstaltungen laufen so, dass gut informiert wird und auch kritische Argumente einfließen, die bei der Anhörung gefallen sind. Ich habe an der Anhörung ja zumindest zeitweise teilgenommen. Die Argumente sind publiziert worden und ich glaube, die Leute an

der Basis lesen auch Zeitung und wissen, dass da durchaus Kritik gekommen ist. Wir haben die Kritik - so glaube ich - sehr ernst genommen. Wir sind innerhalb der Koalition in Verhandlungen. Ich sagte, an dem Gesetzentwurf wird es die eine oder andere Veränderung geben. Dieser Sachverhalt hat sehr stark mit der Anhörung zu tun. Glauben Sie nicht, dass wir die Anhörung nicht ernst nehmen! - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Weiterführende Informationen auf den Internetseiten

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.192146.de

der bildungspolitischen Sprecherin der PDS-Fraktion im
Landtag Brandenburg Gerrit Große
www.gerrit-grosse.de

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Brandenburg
www.gew-brandenburg.de

des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg
www.stgb-brandenburg.de

